

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-ZT)

1. Geltung und Vertragsabschluss

1.1. Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und Leistungen des **Ziviltechnikerbüro Fankhauser kurz ZTF als Auftragnehmer** erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT. Entgegenstehende oder von diesen AGB-ZT abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nicht anzuwenden, wenn ihrer Geltung nicht schriftlich und ausdrücklich zugestimmt wurde. Diese AGB-ZT gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen ZTF und dem Auftraggeber.

1.2. Die Honorarangebote von ZTF verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden u. dgl., insbesondere solche, die von unseren Dienstnehmern abgegeben werden, sind nicht verbindlich.

1.3. Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

2.1. Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag (jeweils beinhaltend Leistungsumfang, Honorarangebot und Zahlungsplan); ergänzend dazu diese AGB-ZT;

2.2. ggf. die Planungs- oder Projektgrundlagen;

2.3. gesetzliche Vorschriften;

2.4. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik;

2.5. die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

3. Leistungsumfang/Mehrleistungen

3.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag und diesen AGB-ZT.

3.2. Wenn der Auftraggeber das ZTF mit Leistungen beauftragt, die über den Leistungsgegenstand gemäß Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.

3.3. Sollte es zu keiner Einigung zwischen Auftraggebern und ZTF kommen, ist ZTF jedenfalls verpflichtet, die geforderte Leistung zu erbringen, soweit dies für die Erreichung des Leistungszieles erforderlich und für ZTF zumutbar ist; dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.

4. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber und ZTF werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.

4.2. Ist ZTF eine Aufsicht übertragen, so wird sich der Auftraggeber zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der Auftraggeber wird auf Einladung von ZTF an der Schlussabnahme mitwirken.

4.3. Der Auftraggeber hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird.

5. Leistungsfristen und Leistungstermine

5.1. Für die Erbringung der Leistungen sind die im Honorarangebot genannten Zeiträume vorgesehen.

5.2. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan festgelegt.

6. Honorar

6.1. Die Leistungen von ZTF werden gemäß Honorarangebot berechnet und vergütet. Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Leistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem Terminplan.

6.2. Die Nebenkosten (Wege-/Fahrtkosten innerhalb des Ortes des Bürositzes, Arbeitskopien und in-terne Kopien aller Art, Kopien für die an den Leistungen Beteiligten, erforderliche Unterlagen für den auftraggeberseitigen internen Gebrauch in ausreichender Anzahl) werden mit einem Nebenkostenpauschale gemäß Honorarangebot vergütet. Zusätzlich werden folgende Nebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet:

- behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten u. dgl.;
- Kopien und Vervielfältigungen von Dokumenten und Plänen, die über die vom Nebenkostenpauschale umfassten Ausfertigungen hinausgehen;
- Reisekosten außerhalb des Bürositzes;
- Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb einer Projektplattform;

6.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche des Auftraggebers, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

7. Valorisierung/Wertsicherung

7.1. Das Honorar wird einmal jährlich gemäß dem auf Basis des Übereinkommens vom 28.01.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Ziviltechniker andererseits veröffentlichten Anpassungsfaktor für den Basiswert angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner.

7.2. Für den Fall, dass der Anpassungsfaktor für den Basiswert nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

8. Kostenermittlung

Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Projektstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Randbedingungen dar.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. ZTF ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

9.2. Teilrechnungen werden innerhalb von 10 Kalendertagen, die Schlussrechnung spätestens von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei dem Auftraggeber fällig, wobei ZTF berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

9.3. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.

9.4. Bis zur Bezahlung der Schlusshonorarnote bleiben alle von ZTF verfassten Unterlagen (Pläne, Projekte, Berechnungen, sonstige erstellte Unterlagen, etc.) in dessen Eigentum.

9.5. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber entstehende Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,00 zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., zu ersetzen.

10. Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung

10.1. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen des ZTF von mehr als zwei Monaten aus einem nicht von ihr zu vertretendem Grund eintritt, ist das ZTF berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10.2. Dauert die unter Punkt 10.1. genannte Unterbrechung länger als sechs Monate durchgehend an, ist auf Verlangen des ZTF der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.

10.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

11. Verschwiegenheitspflicht

Das ZTF ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge der Projektierung, Planung und Ausführung, etc. bekanntwerdenden und vom Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt wären und der Auftraggeber ihn nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

12. Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers

12.1. ZTF ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet. Es ist ihm insbesondere

nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an den Auftraggeber herauszugeben.

12.2. ZTF hat den Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Projektierung und Ausführung einzusetzen.

12.3. ZTF hat dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat ZTF bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat er diese dem Auftraggeber im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

13. Vollmacht

13.1. ZTF wird – soweit er im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit einer Aufsicht beauftragt ist – die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Projekt Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, ggf. die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme sowie die Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Ist ZTF nicht mit einer Aufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Projekt Leistungen zu erbringen haben.

13.2. Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.

13.3. ZTF erhält von dem Auftraggeber eine schriftliche Vollmachtsurkunde in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainern, beteiligten Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

14. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

14.1. Die Originalpläne und -projekte verbleiben bei ZTF, der sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.

14.2. ZTF ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung des Auftragnehmers in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft ZTF keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der Auftraggeber hat ZTF diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14.3. Die Aufbewahrungspflicht des ZTF endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den Auftraggeber, doch kann sich ZTF während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber von seiner Verwahrungspflicht befreien.

15. Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

15.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von ZTF angefertigten Projekten, Plänen, Skizzen, usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim ZTF. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte.

15.2. ZTF hat das Recht, Projekte im Rahmen der Ausführung zu verwerten, wenn der Auftraggeber die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Die Verwendung der Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ZTF zulässig.

15.3. ZTF ist verpflichtet, ZTF nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

15.4. ZTF ist berechtigt und der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen von ZTF anzuführen. ZTF hat das Recht, dem Auftraggeber die Veröffentlichung unter Namensangabe von ZTF zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung von ZTF abgeändert wird.

16. Versicherung

ZTF hat eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird. ZTF wird auf Wunsch des Auftraggebers eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

17. Gewährleistung und Schadenersatz

17.1. ZTF hat seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. ZTF haftet dem Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Projekte und sonstigen Leistungen.

17.2. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von ZTF erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.

17.3. ZTF hat das Recht, bei festgestellten Mängeln mit deren Behebung beauftragt zu werden.

17.4. ZTF haftet dem Auftraggeber im Rahmen des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden, soweit dieser von der Versicherung gemäß Punkt 16 gedeckt ist, nicht aber für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen.

17.5. der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Projekte, Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch ZTF verwendet werden dürfen.

18. Rücktritt vom Vertrag

18.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

18.1.1. für den Auftraggeber, wenn

- der Auftragnehmer sich – trotz schriftlichen Vorhaltes – fortgesetzt vertragswidrig verhält;
- der Auftragnehmer sich – trotz angemessener Nachfristsetzung – mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.

18.1.2. für ZTF, wenn

- der Auftraggeber sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält oder seine Mitwirkungspflicht verletzt;
- der Auftraggeber die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.

18.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

18.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den ZTF zu vertreten hat, steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.

18.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, gebührt ZTF gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird mit % der noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt.

18.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltung

19.1. Will der Auftraggeber gegen fällige Honoraransprüche dem ZTF mit Schadenersatzansprüchen, insbesondere wegen Schäden am Objekt, aufrechnen, ist er verpflichtet, die eingetretenen Schäden dem Grunde und der Höhe nach so weit zu konkretisieren, dass eine Zuordnung der Schäden zu den einzelnen Teilen des Objektes und eine Feststellung des Schadensausmaßes möglich ist. Eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.

19.2. Die Zurückbehaltung des Honorars des ZTF oder eines Teils davon ist nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Behebungsaufwandes zulässig.

19.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist ZTF von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern und gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

20. Mediation und Gerichtsstand

20.1. Der Auftraggeber und ZTF werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.

20.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Bürositz von ZTF (Gerichtsstand Zell am Ziller) vereinbart.

21. Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen ZTF auf Schadenersatz verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB-ZT rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

22.2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

22.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen.

22.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

22.5. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ZTF betreffenden personenbezogenen Daten von ZTF insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.